

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

70. Jahrgang

Freitag, den 13. Mai 2022

Nummer 19

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Mänder

**LAKE SKATE LEAGUE
LANGENARGEN
MAI
14**

**12 H
WARM-UP
SCOOTER**

**13-15 H
JAMSESSION
SCOOTER**

**15 H
WARM-UP
SKATER**

**16-19 H
JAMSESSION
SKATER**

**19 H
FINALS**

**20-24 H
AFTERSHOW**

Lake Skate League und Sponsorenfeier

für die Unterstützer der neuen Beleuch- tungsanlage nach den Finals

Trendsportanlage, Friedrichshafener Straße

Instagram
[@lake_skate_league_2022](https://www.instagram.com/@lake_skate_league_2022)



Amtlicher Teil

LANGENARGEN

Die Gemeindeverwaltung Langenargen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n vollbeschäftigte/n

Hausmeister/in (m/w/d)

Die vollständige Stellenausschreibung und weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.langenargen.de unter dem Menüpunkt Rathaus&Service – Aktuelles&Presse – Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 20.5.2022 an

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de



LANGENARGEN

Die Gemeinde Langenargen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Betreuungskraft (m/w/d)

für die Ferienbetreuung „Firlifanz“

Die vollständige Stellenausschreibung und weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.langenargen.de unter dem Menüpunkt Rathaus&Service – Aktuelles&Presse – Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 20.5.2022 an

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de



LANGENARGEN

Die Gemeindeverwaltung Langenargen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

flexible Aushilfskräfte für den Hausmeisterbereich (m/w/d)

auf Minijobbasis (Geringfügige Beschäftigung)

Die vollständige Stellenausschreibung und weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.langenargen.de unter dem Menüpunkt Rathaus&Service – Aktuelles&Presse – Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 27.5.2022 an

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de



KRESSBRONN A. B.
LANGENARGEN

ZWECKVERBAND
ABWASSERREINIGUNG

Der Abwasserzweckverband Kressbronn a. B.-Langenargen sucht zum **1. September 2022** eine

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Der Abwasserzweckverband betreut die Kläranlage in der Gemarkung Kressbronn a. B. sowie die Pumpwerke und Staukanäle der beiden Verbandsgemeinden. Die Anlage ist aktuell für 24.000 Einwohner ausgelegt und technisch auf einem sehr hohen Stand.

Ihre Aufgaben:

- Instandhaltung und Pflege von Kanal und Sonderbauwerken
- Technik, Mechanik und Elektronik von altgedient bis Top aktuell
- Laborarbeit und Analytik sowie Einsatz, Wartung und Pflege von neuesten Messgeräten
- Erstellung, Pflege und Optimierung von Netzwerken sowie Pflege und Verwaltung von Betriebsdaten
- Pflege der Außenanlage mit neuester Maschinenteknik
- Aktiv am Umweltschutz und der Reinhaltung des Bodensees mitzuwirken.

Ihr Profil:

- Interesse an einen abwechslungsreichen, aber auch anspruchsvollen Arbeitsplatz
- Einarbeitung in ein computergesteuertes Leitsystem und Betreuung der Datenbank
- Sicherer Umgang mit den neuen Medien
- Den Anspruch an einer exakten und gewissenhaften Arbeit
- Teamarbeit, aber auch eigenständiges Arbeiten.

Wir bieten Ihnen:

Eine attraktive Vergütung in Entgeltgruppe 6 nach dem Tarifvertrag im öffentlichen Dienst (TVöD). Eine persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung, drei Tage Sonderurlaub und viele weitere Vergünstigungen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung! Bitte senden Sie Ihre Unterlagen **bis 3. Juni 2022** an die Gemeinde Kressbronn a. B., Sachgebiet Personal, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. oder gern per E-Mail an bewerbung@kressbronn.de. Für Informationen steht Ihnen Matthias Käppeler, Telefon: 07543 9662-18 oder Alexander Müller, Telefon: 07543 96170 gerne zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kapellenesch – Haslach“ (Aufstellungsbeschluss)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch – Kressbronn a. Bodensee – Langenargen hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kapellenesch – Haslach“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 02.05.2022 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.



Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Irisstraße“ (Aufstellungsbeschluss)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch – Kressbronn a. Bodensee – Langenargen hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Irisstraße“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 02.05.2022 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung Kressbronn a. B.

Lage: B31, L334, Friedrichshafener Straße; Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Flurstücksnummern 8074 (Teilfläche), 8074/2 (Teilfläche), 8075, 8277 (Teilfläche), 8278 (Teilfläche), 8280, 8281, 8282, 8283 (Teilfläche), 8285 (Teilfläche), 8286, 8287 (Teilfläche), 8288 (Teilfläche), 8289 (Teilfläche), 8290 (Teilfläche), 8291 (Teilfläche), 8292, 8293, 8294 (Teilfläche), 8295, 8296, 8297 (Teilfläche), 8298 (Teilfläche).

Stand: 31.03.2022

Erfordernis der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 S.1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. Bodensee und Langenargen beabsichtigen zur Sicherung und Stärkung des gemeinsamen Verbandgebietes als Standort für Gewerbebetriebe im Bereich „Kapellenesch-Haslach“ in der Gemeinde Kressbronn ein Interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen
- Darstellung einer gewerblichen Baufläche für die ortsansässigen Betriebe und in beschränktem Umfang für weitere Betrieb zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Darstellung einer gemeindlichen Lagerfläche
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich

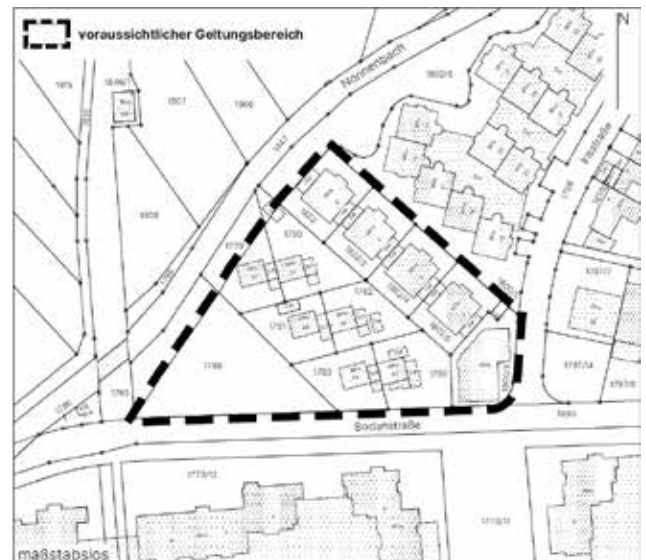
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Kressbronn a. B., den 03.05.2022

gez. Arman Aigner
Verbandsvorsitzender



Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung Kressbronn a. B.

Lage: nördlich angrenzend an die Bodanstraße, südöstlich vom Nonnenbach; Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Flurstücksnummern 1779 (Teilfläche), 1780 (Teilfläche), 1781, 1782, 1783, 1788 (Teilfläche), 1790, 1800/3, 1800/5, 1802, 1802/2, 1802/4, 1802/5.

Stand: 31.03.2022

Erfordernis der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 S.1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer Wohnbaufläche für die überwiegend ortsansässige Bevölkerung zur Erhaltung einer ausgewogenen Einwohnerzusammensetzung
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücksnummer 1788 (Teilfläche)
- Anpassung des Flächennutzungsplanes an die tatsächlichen Verhältnisse im nördlichen Teil des Geltungsbereichs; gemischten Baufläche (M) wird durch eine Wohnbaufläche (W) ersetzt

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Kressbronn a. B., den 03.05.2022

gez. Arman Aigner
Verbandsvorsitzender



Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen

Auf Grund von §§ 59, 60 und 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 2. Mai 2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Inhalt

- I. Verbandsverfassung.
 - § 1 Mitglieder, Name und Sitz.
- II. Aufgaben und Verwaltungsorgane.
 - § 2 Verbandsaufgaben.
 - § 3 Verwaltungsorgane.
- III. Verbandsversammlung.
 - § 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit
 - § 5 Zusammensetzung.
 - § 6 Geschäftsgang.
- IV. Verbandsvorsitzender und Verbandsverwaltung.
 - § 7 Rechtsstellung und Wahl
 - § 8 Zuständigkeit
 - § 9 Verbandsverwaltung.
- V. Finanzierung.
 - § 10 Finanzierung.
- VI. Öffentliche Bekanntmachungen.
 - § 11 Öffentliche Bekanntmachungen.
- VII. Schlussbestimmungen.
 - § 12 Auflösung.
 - § 13 Inkrafttreten.

I. Verbandsverfassung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn am Bodensee und Langenargen schließen sich zu einem Gemeindeverwaltungsverband zusammen. Der Gemeindeverwaltungsverband trägt den Namen „Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B.

II. Aufgaben und Verwaltungsorgane

§ 2

Verbandsaufgaben

- (1) Der Verband berät die Verbandsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Verbandsmitglieder berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Verbandsmitglieder der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Verbandsmitglieder in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. die Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen;

2. die Straßenreinigung im Rahmen des vereinbarten Kehrplanes;
3. die Zurverfügungstellung einer mobilen Hubarbeitsbühne (Ruthmannsteiger) zur Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und anderer Arbeiten im öffentlichen Raum;
4. die Unterstützung und Begleitung von Maßnahmen der Mitgliedsgemeinden im Feuerlöschwesen;
5. die Veranlagung von Beiträgen nach dem KAG und BauGB, einschließlich Globalberechnung und Kalkulation in den Bereichen Abwasser und Wasser;
6. vorbereitende Bearbeitung von Abschlüssen und Steuererklärungen für die wirtschaftlichen Unternehmen und Betriebe gewerblicher Art, Vorbereitung von Steuererklärungen der Umsatzsteuer und der Ertragssteuern;
7. die technische und rechtliche Betreuung sowie Beratung auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung.

Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem BauGB, die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus, die Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung sowie die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte verbleiben bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. die vorbereitende Bauleitplanung;
 2. die soziale Beratung und Betreuung von Personen, die sich nach dem FlüAG in der Anschlussunterbringung befinden;
 Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen verbleiben bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.
- (4) Die Straßenreinigung nach Absatz 2 Nr. 2 kann auch für Gemeinden, die nicht im Verband Mitglied sind, insbesondere für die Gemeinden Nonnenhorn und Wasserburg (Bodensee), übernommen werden.
- (5) Der Verband übernimmt ferner die ihm übertragenen Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde.

§ 3

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

III. Verbandsversammlung

§ 4

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verband dem Verbandsvorsitzenden bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Ergeben sich Zweifel über die Zuständigkeit der Verbandsversammlung im Verhältnis zum Verbandsvorsitzenden, so entscheidet über die Zuständigkeit die Verbandsversammlung.



§ 5 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern kraft Amtes der Verbandsmitglieder und zwölf weiteren Vertretern, von denen vier auf die Gemeinde Eriskirch, vier auf die Gemeinde Kressbronn a. B. und vier auf die Gemeinde Langenargen entfallen. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt.
- (2) Für jeden weiteren Vertreter ist von jedem Verbandsmitglied mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Bürgermeister, im Verhinderungsfall die zur Vertretung berufenen Personen, sind in der Verbandsversammlung Stimmführer für das jeweilige Verbandsmitglied.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Aufnahme einer weiteren Gemeinde in den Verband oder über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbandes und über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, ebenso der Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer und mindestens von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung jedes Verbandsmitgliedes zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Verbandssitzung, spätestens jedoch innerhalb von zehn Monaten, zur Kenntnis zu bringen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

IV. Verbandsvorsitzender und Verbandsverwaltung

§ 7 Rechtsstellung und Wahl

- (1) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, der erste und der zweite Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet eine Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter statt. Scheidet ein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

- (3) Die Verbandsmitglieder stellen möglichst abwechselnd den Verbandsvorsitzenden. Verbandsvorsitzender muss ein Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein.

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, er leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Verband. Der Verbandsvorsitzende ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit Weisungsaufgaben zu erledigen sind, erledigt der Verbandsvorsitzende diese in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn der Verband in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12, von Angestellten der TVöD-Entgeltgruppen bis einschließlich EG 12 sowie bis einschließlich S 16, Elternzeitvertretungen und Aushilfsangestellten, Honorarkräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie ehrenamtlich Tätigen;
 4. die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen befristet auf ein Jahr an die Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten;
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis 10.000 Euro, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien;
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 7. die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;
 8. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 Euro;
 11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 35.000 Euro;
 12. die Bestellung von Bürgern der Verbandsmitglieder zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;



13. die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner der Verbandsmitglieder und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Verband;
14. die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen Mitglieder der Verbandsversammlung oder andere ehrenamtlich tätige Personen.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung werden von der Gemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen, soweit der Verband nicht eigene Bedienstete einstellt.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter einzelner Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder bedienen. Bedient sich der Verband Bediensteter anderer Verbandsmitglieder, ist das Nähere durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem jeweiligen Verbandsmitglied zu regeln.
- (4) Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds oder ein Bediensteter des Verbandes in Ausübung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband.
- (5) Der Verband kann zur Aufgabenerfüllung ein Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum auch außerhalb der Sitzgemeinde Kressbronn a. B. betreiben.

V. Finanzierung

§ 10

Finanzierung

- (1) Der dem Verband entstandene nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:
 1. bei der Aufgabe nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 werden die Kosten im folgenden Verhältnis aufgeteilt:

a) Gemeinde Kressbronn a. B.:	33 vom Hundert;
b) Gemeinde Langenargen:	50 vom Hundert;
c) Gemeinde Eriskirch:	17 vom Hundert;
 2. bei der Aufgabe nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 nach dem für die einzelnen Verbandsmitglieder tatsächlich entstandenen Aufwand;
 3. bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen der Verbandsmitglieder.
- (2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach vorheriger Vereinbarung umgelegt, wobei Leistungen und Gegenleistungen zwischen Verbandsmitgliedern und Verband in einem angemessenen Verhältnis zu stehen haben.
- (3) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage zu leisten. Abweichende Anforderungen von Vorauszahlungen sind nach Kassenlage der Verbandskasse möglich.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes haben bei allen Verbandsmitgliedern nach der jeweils geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen zu erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

Auflösung

- (1) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörige Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage.
- (2) Sonderregelungen bei der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit dem bei der Beschaffung angewandten Finanzierungsschlüssel aufzuteilen.
- (3) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe des Verbandsmitgliedes, in dem sich der Sitz des Verbandes befindet. Die übrigen Verbandsmitglieder haben ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu erstatten.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandsatzung vom 29. Juni 2017, einschließlich aller Änderungen, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 2. Mai 2022

gez. Arman Aigner
Verbandsvorsitzender

Heilungsvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 S. 1 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeindenachrichten

Saisonöffnung am 14. Mai 2022 im Strandbad Langenargen

Das wunderschön am Ufer des Bodensees gelegene Strandbad in Langenargen öffnet ab Samstag, 14. Mai 2022 wieder seine Tore. Mit einem beheizten Schwimmerbecken, einem Freizeitbecken mit Wasserpilz und Wasserrutsche, sowie einem direkten Seezugang ist Badespaß für die ganze Familie vorprogrammiert. Selbstverständlich ist der Kiosk, der in diesem Jahr wieder durch PVM selbst betrieben wird, bereit, für das leibliche Wohl der Badegäste zu sorgen. Anders als im letzten Jahr hat nun auch wieder der Innenraum geöffnet und es wird eine zweite digitale Bestellmöglichkeit eingerichtet.

„Das Strandbad ist für unsere Bürger und Gäste ein wichtiges und unverzichtbares Angebot in Langenargen“ so Bürgermeister Ole Münder, der sich im Vorfeld von einer passenden Wassertemperatur im Schwimmerbecken überzeugen konnte.



Auch in diesem Jahr können Sie sich wieder auf viele attraktive Aktionen freuen. Gestartet wird am 14. Mai ab 10:00 Uhr mit der Saisonöffnung und Hüpfburg. Die allgemeinen Öffnungszeiten im Mai sind von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Speziell am Eröffnungstag gibt es ein „Schnupperangebot“ in der beliebten Fasssauna (Textilsauna). Von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist diese für jeden zugänglich.

Jahreskarten können online unter www.pvm-service.de erworben werden, Jahreskartenverlängerungen mit PVM Card gibt es an der Strandbadkasse.

Sämtliche Informationen rund ums Bad können Sie jederzeit über www.pvm-service.de/langenargen abrufen.

Das PVM Team freut sich darauf, Sie, liebe Strandbadbesucher bald wieder herzlich begrüßen zu dürfen.



Tobias Kubenz Geschäftsführer von PVM, Bürgermeister Ole Münder und Amtsleiter Alexander Trauthwein testen die Wassertemperatur

Bürgerservice Plus nicht besetzt

Aufgrund einer Fortbildung ist der Bürgerservice Plus am Montag, 16.05.2022 **ganztäglich nicht besetzt**. Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung.

Widerspruchsrecht für die Datenübermittlung

Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen

von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensjahr bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§2 Abs. 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz). Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Altersjubilaren und Ehejubilaren an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Jeder Einwohner hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht zu verlangen, dass die Veröffentlichung dieser Daten unterbleibt. Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, **spätestens** zwei Wochen vor dem Tag des Jubiläums eine entsprechende Erklärung gegenüber der Meldebehörde abzugeben. Eine neue Erklärung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine solche Erklärung abgegeben worden ist.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Namen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren sowie Sterbedatum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.